

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Öffentlichkeit

Die folgenden Einwender (Nrn. 1 bis 18) haben weitgehend gleichlautende Schreiben vorgelegt (einzelne abweichende oder ergänzende Formulierungen sind jeweils im Text durch *Kursivschrift* gekennzeichnet):

- | | |
|-----|----------------|
| 1. | vom 04.02.2016 |
| 2. | v. 04.02.2016 |
| 3. | |
| | vom 04.02.2016 |
| 4. | |
| | vom 04.02.2016 |
| 5. | |
| | vom 03.02.2016 |
| 6. | vom 05.02.2016 |
| 7. | vom 03.02.2016 |
| 8. | vom 03.02.2016 |
| 9. | |
| | vom 25.01.2016 |
| 10. | vom 05.02.2016 |
| 11. | vom 04.02.2016 |
| 12. | vom 04.02.2016 |
| 13. | vom 05.02.2016 |
| 14. | v. 05.02.2016 |
| 15. | vom 05.02.2016 |
| 16. | v. 03.02.2016 |
| 17. | |
| | vom 05.02.2016 |
| 18. | vom 04.02.2016 |

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Am 14.12.2015, während der Bauausschusssitzung, mussten wir feststellen, dass der Bauausschuss vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zustimmt, obwohl noch Gutachten und weitere Überprüfungen und Bewertungen fehlen. Das heißt für uns, es wird über etwas abgestimmt, was in allerletzter Konsequenz überhaupt nicht bekannt ist. Wie kann über Fakten abgestimmt werden, die man gar nicht kennt? Bei der Fläche Sondergebiet Welperort ist laut Karte die Straße Teil des Bebauungsplanes. Das heißt, dass die Rotorblätter von WEA 02 über der Straße drehen. Fragen: 1) Wieso kann eine Straße ein Teil eines Bebauungsplanes sein? 2) Ist die Straße ein Teil des Bebauungsplanes, damit die Stadt Fürstenau Pacht dafür bekommt? 3) Bekommt die Stadt Fürstenau Pacht für dieses Teilstück Straße? 4) Ist die Fläche eigentlich zu klein für drei WEA's, wenn auch noch die Straße bebaut werden muss? In dem Bericht zum Schattenwurf als auch zur Lärmbelästigung wird der Situation Rechnung getragen, dass das Sondergebiet Welperort nicht das einzige Vorranggebiet ist. Die Sondergebiete Welperort und Hörsten wurden zusammen untersucht. Da die Gebiete so nah zusammenliegen, wurde auf die Situation der Menschen, die zwischen diesen Gebieten wohnen, ein besonderes Augenmerk gelegt. Nun ist ja hinlänglich bekannt, dass das nicht die einzigen Vorranggebiete sind.	In der Ausschusssitzung am 14.12.2015 wurde der Bebauungsplan- Vorentwurf – als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB - vorgestellt. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren dient dazu, die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Des Weiteren dient dieser Verfahrensschritt dazu, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten („Scoping“). Insofern können in diesem Verfahrensschritt noch nicht alle Unterlagen abschließend vorliegen. Dies geht aus den ausgelegten Unterlagen auch eindeutig hervor. Das Überstreichen einer öffentlichen Straße durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Die öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind grundsätzlich elementarer Bestandteil eines Bebauungsplanes. An den Eigentumsverhältnissen der öffentlichen Erschließungsstraßen wird durch den Bebauungsplan nichts verändert. Die vorhandene Straße „Neuenstadt“ wird redaktionell nachgetragen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Welperort und Settrup? Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Welperort und Mühlenbach? Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Settrup und Mühlenbach? Wo wird die Bürgerbefragung vom Mai 2014 berücksichtigt? Wie kann es sein, dass die Gemeinde die Bebauungspläne einzeln bewertet und dann abstimmt? Wo ist das Gesamtkonzept, wo Gutachten darüber etwas aussagen, was fünf Vorranggebiete auf so einem kleinen Raum für Flora und Fauna und für die Menschen für Auswirkungen hat? Gäbe es vorranggebietsübergreifende Untersuchung für das ganze Gebiet, wäre das ein Ausdruck für das Bemühen der Gemeinde, mögliche Gefahren für Menschen und Natur in Settrup auszuschließen. So wäre es glaubhafter, dass alles getan wird, zum Schutz von Menschen und Natur. Ohne dass es schon ein Hydrologisches Gutachten gibt, welches zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erstellt ist, wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass durch die Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Herrenmoor auf Dauer Schaden nehmen wird und vielleicht dann irgendwann kein Moor mehr sein wird.	Soweit andere Schattenwurf- oder Geräuschquellen einen relevanten Beitrag an den betrachteten Immissionsorten im Umfeld des Bebauungsplangebiets Nr. 71 „Welperort“ leisten, sind diese in den entsprechenden Fachgutachten berücksichtigt worden. Sollten andere Projekte vor dem Windpark „Welperort“ genehmigt werden, müssen diese genehmigten WEA in neu geänderten Gutachten als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dann mögliche Überschreitungen bei Schall und Schatten können durch optimierte Leistungskennlinien nachgeregelt werden. Das Ergebnis der Bürgerbefragung (zur 45. Flächennutzungsplanänderung) ist im Rahmen der Gesamtabwägung zum Feststellungsbeschluss der 45. Flächennutzungsplanänderung umfassend gewürdigt worden. Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ist für jeden Bebauungsplan ein eigenständiges Verfahren durchzuführen. Die Betrachtung dieser Fragestellung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für das Samtgemeindegebiet von Fürstenua erfolgt. Im Verfahren zur 45. Flächennutzungsänderung, mit der die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden, ist eine Umweltprüfung für das gesamte Samtgemeindegebiet erstellt worden. Diese hat im Ergebnis gezeigt, dass die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht zu unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen für die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks führen. Die nunmehr zum Bebauungsplan Nr. 71 vorgelegten Gutachten belegen dies im Einzelnen. Ein hydrogeologisches Gutachten liegt vor. Das Gutachten hat ergeben, dass keine Auswirkungen auf den Grundwasserstand sowie auf das naheliegende Moorgebiet zu erwarten sind.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Dem Moor als auch den 100 Jahre alten Wallhecken wird eine besondere Bedeutung zugesprochen. Hat das Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung? In dem Bericht wird davon gesprochen, dass es bezüglich der Vogelvorkommen (73 Brutvogelarten wurden kartiert und z.B. Waldschnepfen-Brutvorkommen unter 500m), der Fledermauspopulation, des Kammmolches und der über 100 Jahre alten Wallhecken, die teilweise gerodet werden sollen, da der Kran ja aufgestellt werden muss, vertiefende Prüfungen gemacht werden müssen. Was bedeutet das? Wird das Gebiet noch einmal kartiert und bewertet und von wem? Macht das dann ein anderer Gutachter? - Herr führt an dieser Stelle ergänzend zu den anderen Einwendern aus: <i>Eine neue Studie des Lehrstuhls für Verhaltensforschung in Bielefeld von Prof. Oliver Krüger hat sich im Auftrag vom Bundeswirtschaftsministerium, das diese Studie auch finanziert hat, mit den Gefahren von Windrädern für Greifvögel beschäftigt. Es wurden 47 Windparks mit 1037 Windmühlen untersucht.</i>	Im Artenschutzbeitrag zur frühzeitigen Beteiligung wurde, entsprechend des Planungsstands des Vorhabens, eine Vorprüfung der Betroffenheit durchgeführt. Das bedeutet, hierbei wurde überprüft, welche Arten im Plangebiet vorkommen und welche Arten eine Betroffenheit gegenüber dem Vorhaben zeigen. Im Rahmen der Entwurfsfassung wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Die Prüfung der Betroffenheit der Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter: - Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen? - Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen? - Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? - Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen? - Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen? - Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als Windenergieempfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich bei der Ermittlung der WEA-empfindlichen Arten an den Vorgaben und Empfehlungen des Leitfa-

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<i>Die Untersuchung heißt Progress und ist in Auszügen in einem Artikel vom 04.01.2016 in der Süddeutschen Zeitung von Renate Meinhof beschrieben.</i> <i>In dieser Studie wird darauf hingewiesen, dass nicht nur der Rotmilan von Windrädern vertrieben oder auch getötet wird. Auch z. B. für unseren heimischen Mäusebussard stehen die Zeichen wohl auf Alarm.</i> <i>Wir gehen davon aus, dass die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Beurteilung mit einfließen.</i> <i>Wir möchten Sie bitten, diesen Brief auch an die Mitglieder des Bauausschusses weiterzuleiten.</i> <i>In der Erwartung, fundierte und belastbare Auskünfte zu unseren Fragen zu erhalten, verbleiben wir</i>	dens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“, der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ sowie an den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Diese drei Veröffentlichungen filtern aus den artenschutzrechtlich relevanten Arten diejenigen heraus, die nach aktueller Kenntnislage als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen (WEA) gelten. Neben diesen drei aufgeführten Veröffentlichungen hat der Landkreis Osnabrück am 22. März 2016 eine Handlungsempfehlung mit dem Thema „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ veröffentlicht. In dieser werden weitere Vogelarten als möglicherweise windkraftempfindlich bzw. kollisionsgefährdet herausgestellt. Der vorliegende Artenschutzbeitrag greift diese Arten ebenfalls auf. Beschlussvorschlag: Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Welperort“ zu erwarten sind. Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 71 und kein Erfordernis für die Ausarbeitung weiterer Gutachten.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
19.	vom 03.02.2016
Dokument: vorentwurfsbegründung_zu_bplan_71 Seite: 8 Absatz: 5.4 Fehler: Bebauungsplan 70	Die Begründung wird redaktionell korrigiert.
Dokument: vorentwurfsbegründung_zu_bplan_71 Seite: 14 Fehler: Südlich Hörsten	Die Begründung wird redaktionell korrigiert.
Dokument: vorentwurfsbegründung_zu_bplan_71 Seite: 16 Fehler: Südlich Hörsten	Die Begründung wird redaktionell korrigiert.
Dokument: vorhaben__und_erschließungsplan_zu_bplan_71 Fehler: Anlagenbezeichnung E115	Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird entsprechend aktualisiert.
Dokument: vorhaben__und_erschließungsplan_zu_bplan_71 Fehler: falsche Zuwegung zu Anlage 3	Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird entsprechend aktualisiert.
Dokument: artenschutzbeitrag_zu_bplan_71 Seite: 11 Fehler: Abb.6 gehört zu 72	Der Artenschutzbeitrag wird redaktionell korrigiert.
Dokument: anlagen_zur_schattenwurf_untersuchung_bplan_71 Seite: 7 Fehler: Meyer z.H. Heuerhaus fehlt	Wird bei der weiteren Ausarbeitung des Schattenwurfgutachtens berücksichtigt.
Dokument: bericht_zur_schattenwurf_untersuchung_bplan_71 Fehler: gegenüber von _____ fehlt, IP 21 _____ sind 2 Häuser, IP 16 _____ sind 2 Häuser, IP 13 _____ sind 2 Häuser, Neubau	Wird bei der weiteren Ausarbeitung des Schattenwurfgutachtens berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
fehlt, IP 05 2 Häuser?, gegenüber ? Dokument: schalltechnischer_bericht_zu_bplan_71 Absatz: Anlage 1 Fehler: Zuwegung WEA 3 falsch	Da von der hier angesprochenen Zufahrt keine immissionsschutzrechtlich relevanten Geräusche ausgehen, kann auf eine Betrachtung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung verzichtet werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die von dem Einwender vorgetragenen redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Osnabrück	vom 05.02.2016	
Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich zu den geänderten Teilen wie folgt Stellung: Regional- und Bauleitplanung: Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun geplante Fläche. Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar. Ich weise darauf hin, dass, zusätzlich zu den unter „5.1.1 Regionalplanung“ (Umweltbericht S. 9) genannten überlagernden Vorsorgegebieten, im Norden des Plangebietes ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03) festgesetzt ist. Abschließend rege ich an, die Quellen der Zitate (beispielsweise ob es dem Umweltbericht entnommen ist) des RROPs auf S. 8 der Vorentwurfsbegründung zu ergänzen, um eine bessere Lesbarkeit bzw. Nachverfolgung zu ermöglichen. Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. In Bezug auf den Durchführungsvertrag empfehle ich, die städtebaulich relevanten Inhalte auch im Rahmen der Be-		Wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrags werden in der Begründung bzw. im Umweltbericht angesprochen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
teilung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der TÖBS vorzustellen. Ein Entwurf dieses Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigelegt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss. Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar. Die festgesetzte Anzahl der Windenergieanlagen sollte kurz begründet werden. Im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanung keine Verhinderungsplanung sein darf und die städtebaulichen Ziele der Planung nachvollziehbar sein müssen. Eine Festsetzung des maximalen Schallleistungspegels, bei dem die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den entsprechenden Immissionspunkten (etwa die umliegenden Wohnnutzungen) eingehalten werden, ist zu empfehlen. Sofern sich aufgrund der Untersuchung zum Schattenwurf, Abschaltungszeiten oder ähnliche Maßnahmen ergeben, sollte diesbezüglich eine Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger beabsichtigt, innerhalb des Plangebiets drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E 126 zu errichten. Die geplante Anzahl der Anlagen sichert die optimale windenergetische Nutzung der Planungsfläche. Trotz der geringen Anlagenzahl ermöglichen diese speziell für das Binnenland optimierten Windenergieanlagen eine sehr gute energetische Ausnutzung des Windaufkommens. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind - in Verbindung mit den vorliegenden Fachgutachten - detaillierte Angaben zum Anlagentyp und zu den damit verbundenen Eigenschaften in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrückende Wirkung enthalten. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Fachgutachten öffentlich ausgelegt und am Ende des Verfahrens mit als Satzung beschlossen wird, besteht kein Erfordernis für darüber hinausgehende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen. <u>Immissionsschutz:</u> Gegen die Aufstellung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise bitte ich jedoch zu beachten: In geringer Entfernung südöstlich dieser Fläche befindet sich zeitgleich ein weiterer vorhabenbezogener Bebauungsplan (Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“) in der Aufstellung. Aus diesem Grund wurde für beide Sondergebiete auch ein gemeinsames Schattengutachten der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen (Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQ 10870.2/01) erstellt. Der in den Unterlagen enthaltene Schalltechnische Bericht Nr. LL 10871.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen betrachtet allerdings nur die Schallimmissionen, die von dem geplanten Windpark Südlich Welperort ausgehen. Es wäre sinnvoll auch hier ein gemeinsames Schalltechnisches Gutachten mit dem geplanten Windpark Südlich Hörsten anzufertigen oder die Schallimmissionen des anderen Windparks als Vorbelastung in den Berechnungen zu berücksichtigen. Sollten zwischen beiden Windparks keine gemeinsamen Einwirkungsbereiche liegen oder entstehen keine weiteren Beeinflussungen sollte dies zumindest in dem Schalltechnischen Bericht erwähnt werden. Hier sollte mit dem Schallgutachter Kontakt aufgenommen werden, um dies zu klären.	Unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis werden entsprechende Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Bezug auf das Landschaftsbild in den Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Der Fachgutachter hat hierzu mit Schreiben vom 29.07.2016 wie folgt Stellung genommen: <i>„In unseren schalltechnischen Berichten Nr. LL10870.1/01 und LL10871.1/01 vom 29.05.2015 zum Genehmigungsverfahren für die Errichtung von insgesamt 9 Windenergieanlagen im Bereich Hollenstede wurde keine relevante Gewerbelärmvorbelastung berücksichtigt, da nach eigener Inaugenscheinnahme im Umfeld weder Windenergieanlagen noch andere zu berücksichtigenden Anlagen vorhanden waren.</i> <i>Falls im Zuge des o. g. Genehmigungsverfahrens nach Vorgabe der genehmigenden Behörden andere Windenergieanlagen - die sich in einem parallelen Genehmigungsverfahren befinden - als Gewerbelärmvorbelastung zu betrachten sind, können sich ggf. notwendige Lärminderungsmaßnahmen in Form eines schallreduzierten Betriebes der geplanten Windenergieanlagen ergeben. Diese müssten dann in einer Berechnungsvariante ermittelt werden.“</i>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<u>Redaktionelle Anmerkungen:</u> Die Formulierung auf Seite 14, zweiter Absatz in der Vorentwurfsbegründung „Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) ..." ist so nicht korrekt und irreführend und sollte daher umformuliert werden. Die TA Lärm ist als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen. Sie wurde aufgrund von § 48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassen. Auf Seite 14 der Vorentwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg" (LUBW) ausgesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Januar 2013. Auch wenn der Inhalt gleichlautend geblieben ist, sollte ein Verweis auf die aktuellste Fassung vorgenommen werden. Aktuell gibt es bereits die 6. Auflage mit Stand von Oktober 2015. Auf Seite 18 der Vorentwurfsbegründung unter dem Punkt 15.3 Belange der Luftfahrt/Wehrtechnische Belange erfolgt ein Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.05.2007. Diese Verwaltungsvorschrift wurde 2015 geändert. Es sollte auf die aktuellste Verwaltungsvorschrift vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015, B4) Bezug genommen werden. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> FFH-Verträglichkeit Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist seitens der Stadt Fürstenau im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zu prüfen. Die gutachterliche Betrachtung wird nach Angabe des vorläufigen Umweltberichtes zur öffentlichen Auslegung vorliegen. Die Prüfung erfolgt nach Sichtung der genannten Unterlage.	Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert. Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Eingriffsregelung Die Bearbeitung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009) vorzunehmen. Eine genaue Betrachtung und Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter (insbesondere Pflanzen, biologische Vielfalt, Biotoptypen, geschützte Bereiche, z.B. Wallhecken) ist zur öffentlichen Auslegung mit einzureichen, einschließlich einer Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Landschaftsbild Auch die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu regeln. Die auf S. 85/86 im vorläufigen Umweltbericht angegebene Vorgehensweise wird grundsätzlich begrüßt und als machbar angesehen. Zunächst sind Möglichkeiten realer Kompensation im Umfeld der Vorrangfläche zu prüfen. Artenschutz Im vorliegenden Vorentwurf des Artenschutzbeitrags (Verfasser: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Herford, Projekt-Nr. 4052-17, aufgestellt 29.10.2015) wird zunächst dargestellt, welche der besonders oder streng geschützten Arten in Bezug auf das Vorhaben relevant sind. Es sind dies insbesondere die Vogelarten sowie die Fledermäuse. Entsprechende Erfassungen dieser Artengruppen wurden 2014 und 2015 durchgeführt. Außerdem ist potentiell eine Amphibienart betroffen Die Festlegung des Untersuchungsumfangs erfolgte in Anlehnung an die seinerzeit aktuelle Fassung der „NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“. Es wurden 12 Fledermausarten (bzw. Gattungen), 48 Brut- und 67 Rastvogelarten festgestellt. Es werden die Arten herausgearbeitet, für die im weiteren Verfahren eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Laut Gutachter ist bereits erkennbar, dass der Eintritt von vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Demnach bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken. Mit der öffentlichen Auslegung ist die Darstellung von artenschutzrechtlichen Ausgleichs-/ Vermeidungsmaßnahmen zu konkretisieren und einzureichen. Eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren. Waldumwandlung Sofern Waldflächen in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden sollen, auch in Zusammenhang mit dem ggf. erforderlichen Ausbau von Zufahrten, sind die Verfahrensschritte der Waldumwandlung abzuarbeiten. <u>Untere Wasserbehörde:</u> <i>Grundwasserschutz:</i> 1. Einleitung Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Fürstenau wurden insgesamt 9 Sonderbauflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 400 ha ausgewiesen. Planungsanlass für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 sind konkrete Planungsabsichten der „Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH“. Der geplante Windpark umfasst insgesamt 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E126. 2. Standortcheck Das Plangebiet befindet sich ca. 4 km südlich der Ortslage von Fürstenau. Der Geltungsbereich des Plans umfasst rd. 36 ha. Im Bebauungsplangebiet befinden mehrere Verbandsgewässer (Graben I, Graben I1, Graben J1 und	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Nebengraben Herrenmoor), alle Gewässer 3. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes "Fürstenau" stehen. Im nördlichen Bereich des B-Pangebietes - nördlich der Gemeindestraße. "Holler Wiesen" beginnt das Verbandsgewässer J1, das in nördlicher Richtung verläuft. Bei den Gewässern handelt es sich überwiegend um künstlich geschaffene im Trapezprofil ausgebaute Gewässer, die für das landw. genutzte Gebiet eine reine Entwässerungsfunktion haben und dementsprechend unterhalten werden. Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Große Aa“. Eines der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist es, den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erhalten oder zu erreichen. Der Körper Große Aa wurde im Hinblick auf die Zielerreichung mit „gefährdet“ eingestuft. Die übrigen Angaben im Umweltbericht unter 6.4.2.1 sind dem NIBIS Datenserver des LBEG entnommen und können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Im direkten Plangebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete. 3. Vorhabenbedingte Auswirkungen Flächenversiegelung Mit dem Vorhaben werden zusätzlich Flächen versiegelt. Durch die Versiegelung verringert sich die Möglichkeit der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Möglichkeit der Grundwasserneubildung. Havarie - Austritt von wassergefährdenden Stoffen Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Einsatz kommen wassergefährdende Stoffe der Kategorie „A“ und „B“ gemäß VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch einen möglichen Austritt dieser Stoffe könnten Gewässer verunreinigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Bauzeitliche Wasserhaltung Während der Bauzeit ist voraussichtlich eine Wasserhaltung zur Errichtung des Fundaments der jeweiligen Anlagen und damit ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt erforderlich. Auswirkungen können sich als Folge der Absenkung für wassergebundene Biotope, andere Wasserentnahmen (Hausbrunnen, Werksbrunnen etc.) aber auch für Bauwerke (Setzungen) ergeben. Zudem kann die Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer zu Auskolkungen und Sedimentation führen. Bodenverbessernde Maßnahmen und Gründungsarbeiten Gegebenenfalls wird in Teilbereichen (Kranstellflächen) eine Bodenverbesserung erforderlich. Hier besteht die Gefahr, dass durch die falsche Materialwahl (RC-Material etc.) eine Kontamination des Bodens und damit des Grundwassers erfolgt. Gewässerquerungen Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen werden Gewässerüberfahrten erforderlich. Diese können bei falscher Bemessung den schadlosen Abfluss behindern. Zudem kann die aquatische Passierbarkeit der Gewässer gestört werden. 4. Fachliche Stellungnahme Grundsätzlich ist für eine abschließende Bewertung des Vorhabens aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich. Die nachfolgenden Belange sind daher im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten und nachzuweisen: - Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmateria-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für das Bauvorhaben.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
lien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.). - Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes - Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. - In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden. - Die Gewässerbetreffenheit muss detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören Gewässerausbauten, wie z.B. - Gewässerkreuzungen für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen). Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich. - Gewässerverrohrungen, -aufhebungen und -verlegungen. Hierfür wird gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich. - Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im bau-rechtlichen Genehmigungsverfahren. Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort" der Stadt Fürstenau keine Bedenken. Das Baudenkmal Hof Meyer zu Holle steht ca. 586 m, das Baudenkmal Heuerhaus zu Hof Meyer zu Holle 874 m von der geplanten WEA 2 entfernt. Zwischen der WEA 2 und den Baudenkmalen liegt ein Waldstück, so dass keine maßgeblich störende Beeinträchtigung durch die Errichtung der WEA 2 entsteht. Die Baudenkmale Heuerhäuser zu Hof Große Haar stehen ca. 624 m bzw. 796 m von der geplanten WEA 3 entfernt. Durch die Bepflanzung und bereits errichtete Gebäude zwischen der WEA 3 und den Heuerhäusern findet keine maßgeblich störende Beeinträchtigung dieser Denkmale statt. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen. Kreisstraße: Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung Äußerungen auf Kreisstraßengrund erforderlich werden, ist dies rechtzeitig mit dem Fachdienst	Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Straßen, Abt. 9.2 - Straßenbau und -unterhaltung, abzustimmen. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.01.2016	
zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Der ca. 36,3 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Hollenstede ca. 4 km südlich der Ortslage Fürstenaus. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen des abgeschlossenen Verfahrens der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, deren Genehmigung noch aussteht, erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“. Vorgesehen ist die Ausweisung auch des Geltungsbereiches als Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft und im Bereich eines vorhandenen Weges als Verkehrsfläche. Ein vorhandenes Gewässer wird als Wasserfläche, eine vorhandene linienhafte Gehölzfläche als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig. Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt über-	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
wiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen. Die vorliegende Planung erfordert laut Umweltbericht voraussichtlich naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Nähere Angaben hierzu sind in den vorliegenden Unterlagen jedoch noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Da innerhalb des Geltungsbereiches kein Wald i. C. d. NWaldLG vorhanden ist, werden forstliche Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen wird beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgetragenen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 17.12.2015	
Für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete. Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche' durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten. Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung ei-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf der FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Für das Bebauungsplangebiet Nr. 30 liegen keine konkreten Hinweise vor, dass für die hier vorhandenen Wald-

Anregungen und Hinweise	Abwägung
nes Fall- und Fällbereiches reicht in der Regel nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist. Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf angrenzenden Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.	flächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten. Insofern geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind. <u>Beschlussvorschlag:</u> Aus den v.g. Gründen wird die Anregung des Forstamtes Ankum, pauschale Schutzabstände zu Waldflächen festzulegen, nicht berücksichtigt.
4. Archäologische Denkmalpflege Osnabrück vom 17.12.2015	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5. Wasserverband Bersenbrück vom 08.01.2016	
Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Im anstehen-	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
den Plangebiet sind keine Trink- und Abwasserleitungen des Wasserverbandes vorhanden. Seitens des Verbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie dennoch, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände Nr. 94 „Große Aa“ und Nr. 95 „Ems I“ vom 15.01.2016	
Gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 7 bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (Buchweizengraben) zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Vorsorglich verweise ich bezüglich der bei baulichen Maßnahmen zum Gewässer einzuhaltenden Abstände auf § 6 der Verbandssatzung (Anlage).	Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 14.01.2016	
Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
8. Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland vom 05.01.2016	
Seitens des SBOE gibt es zu obigem Vorhaben keine Anmerkungen und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 02.02.2016	
Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange nicht berührt. Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz - genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Nr. 8.1 a) - nicht genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Anhang zu Nr. 8.1 a, NACE Schlüssel 35.11.1) der Landkreis Osnabrück zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen.
10. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 11.01.2016	
Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.12.2015	
Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. mili-	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
tärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen - hier Richtfunkstrecken - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flughafens Rheine Bentlage nach § 18 LufVG. Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen kann ich eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13. Agentur für Arbeit Osnabrück vom 12.01.2016	
Hinsichtlich des U. g. Bebauungsplanes bestehen aus arbeitsmarktpolitischer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15. Freiwillige Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau vom 02.02.2016	
Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau, gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort".	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Eine „Notfallinformation“ für die Freiwillige Feuerwehren, wo zum Beispiel Telefon Nr. usw. hinterlegt sind wäre für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren vorteilhaft.	Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern den späteren Betrieb des Windparks.
16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.01.2016	
Wir haben die 3 Bauleitplanungen geprüft. Es verläuft derzeit keine Mobile Richtfunkstrecke über den 3 geplanten Bereichen für Windkraft. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom -Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Wird zur Kenntnis genommen.
16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.01.2016 und 01.02.2016	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir bitten Sie, die Stellungnahme unserer Einweisungsstelle für Richtfunkanlagen in der Anlage zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Anlage: Stellungnahme der Richtfunkauskunft der Telekom. mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbin-	Die Hinweise der Telekom betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
dungen angemietet. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom -Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	
17. Amprion GmbH	vom 20.01.2016
In einem Abstand von ca. 350 m südlich zum Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigegefügt Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Gegen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen des abschließenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen ist, ob wegen des Verlaufs der Nachlaufströmung der WEA 03 Schwingungsschutzmaßnahmen an der Höchstspannungsfreileitung erforderlich sind. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.02.2016	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.12.2015. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
19. Erdgas Münster GmbH vom 16.12.2015	
Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Wird zur Kenntnis genommen.
Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Nachbargemeinden

1. Samtgemeinde Neuenkirchen	vom 25.01.2016	
Durch die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 68 und Nr. 71 werden die Belange der Samtgemeinde Neuenkirchen nicht berührt, so dass von hier keine Anregungen vorgetragen werden, noch Bedenken bestehen.		Wird zur Kenntnis genommen.
2. Samtgemeinde Bersenbrück	vom 22.12.2015	
Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen keine Bedenken oder sonstige Anregungen.		Wird zur Kenntnis genommen.
3. Samtgemeinde Artland	vom 17.12.2015	
Gegen die o.a. Planung werden von hier keine Bedenken und Anregungen erhoben. Wünsche hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.		Wird zur Kenntnis genommen.
4. Gemeinde Bippen	vom 23.12.2015	
Aus Sicht der Gemeinde Bippen sind keine Belange bekannt, die bei den weiteren Planungsarbeiten Berücksichtigung finden sollten.		Wird zur Kenntnis genommen.